

## Vorlage-Nr. 14/1775

öffentlich

**Datum:** 12.01.2017  
**Dienststelle:** OE 4  
**Bearbeitung:** Herr Naylor

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>02.02.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>06.02.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>08.02.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.02.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Die Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland: Information über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des "Fonds Heimerziehung" und der "Stiftung Anerkennung und Hilfe"**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zum aktuellen Sachstand hinsichtlich des "Fonds Heimerziehung" und der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" werden gemäß Vorlage Nr. 14/1775 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Zusammenfassung:

Die Verwaltung baut gemäß Vorlage 14/1442 die Anlauf- und Beratungsstelle (ABS) für Menschen, die Leid und Unrecht in Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie zwischen 1949 und 1975 erfahren haben, auf und hält diese in den nächsten 5 Jahren vor. Die Beratungsleistungen der ABS, aber auch die Personal- und Sachkosten werden durch die Mittel der hierfür eingerichteten „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ (StAuH) über das Land NRW getragen.

Gleichzeitig führt die ABS noch die von ihr seit 2012 wahrgenommenen Arbeiten zur Beratung der Opfer der stationären Unterbringung in Heimen („Fonds Heimerziehung“) und dem Abschluss von Vereinbarungen über Hilfeleistungen bis Mitte 2018 aus. Eine erste Bilanz dieser Arbeit wird mit dieser Vorlage vorgelegt. Es haben sich bisher 2778 Menschen gemeldet, die sich betroffen fühlen. In allen Fällen wurde die Bearbeitung durch persönlichen oder mindestens telefonischen Kontakt aufgenommen. 70,2 % der Fälle konnten endgültig abgeschlossen werden. 17,4 Mio. € wurden an materiellen Hilfen und Rentenersatzleistungen als Folge der Beratung an die Betroffenen ausgezahlt.

Diese Vorlage berührt insbesondere folgende Zielrichtungen des LVR – Aktionsplans zur Umsetzung der BRK:

Nr. 2 Personenzentrierung, denn es geht um die Würdigung individueller Schicksale und daraus folgende Leistungsvereinbarungen.

Nr. 9 Menschenrechtsbildung, denn ein wichtiges Anliegen der Stiftung ist öffentliche Aufklärung über die Verletzung der Menschenwürde in Einrichtungen der Behindertenhilfe für junge Menschen und die individuelle Anerkennung der Tatsache, dass diese Menschenwürde in diesen Einrichtungen verletzt wurde.

## Begründung der Vorlage 14/1735:

### 1. Vorbemerkung

Einem im Juli 2011 gefassten Beschluss des Bundestages folgend haben Bund, Länder und Kirchen im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit der Errichtung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 – 1975“ die rechtlichen, finanziellen und strukturellen Voraussetzungen für Hilfen zur Milderung der Folgen des in der Heimunterbringung erfahrenen Leids von Kindern und Jugendlichen geschaffen. Die letztgenannte Voraussetzung beinhaltet u.a. die Etablierung regionaler Anlauf- und Beratungsstellen (ABS) in allen Bundesländern, an die sich die betroffenen Menschen wenden können. Das zuständige Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW (MFKJKS) hatte den LVR hiermit beauftragt.

Mit dem Beschluss der Vorlage 13/1859 hatten die politischen Gremien des LVR die Verwaltung beauftragt, diese ABS für ehemalige Heimkinder für das Gebiet des LVR aufzubauen und zu betreiben. Innerhalb der Verwaltung des LVR ist die ABS für ehemalige Heimkinder dem LVR-Dezernat 4, Jugend, zugeordnet. Die Personal- und Sachkosten werden vollständig aus den Fondsmitteln refinanziert.

### 2. Finale Bearbeitung des Fonds „Heimerziehung“

Die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen aus dem Heimkinderfonds ist in ihre Abschlussphase eingetreten. Das Laufzeitende des Fonds ist festgelegt auf den 31.12.2018, es gilt ein „Aussteuerungskonzept“ (s. **Anlage 1**), in dem die Schritte bis dahin festgelegt sind. Die nachfolgende Tabelle gibt einen ersten abschließenden Überblick über die bisherige Arbeit:

Gesamtzahl der gemeldeten Fälle (Januar 2012 – Dezember 2016)	2.778	100 %
1. Vollständig/abschließend bearbeitet	1.951	70,2%
2. Leistungen materielle Hilfe	1.823	65,6%
3. Rentenersatzleistungen	915	32,9%
4. Leistung aus Fonds für das Rheinland nicht möglich (Fehlmeldungen/andere Zuständigkeiten z.B. DDR-Fonds) oder nicht gewünscht	912	
4a. davon Fälle für „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ (StAuH)	87	
5. „Mischfälle“ (Fonds Heimerziehung und StAuH)	130	4,7%
6. Bearbeitung nicht abgeschlossen	827	29,8%

Bei den Angaben zu den Ziffern 1 bis 6 handelt es sich jeweils um eine Teilmenge der Gesamtzahl von 2.778.

Die nicht abgeschlossenen Fälle umfassen auch die, in denen die Betroffenen noch nicht alle mit ihnen vereinbarten Beträge durch entsprechende Anforderungen (Zahlungsbelege, Kaufverträge etc.) abgerufen haben oder solche Fälle, in denen im Rahmen von Vorschusszahlungen bereits Zahlungen geleistet, diese aber noch nicht abgerechnet wurden.

In jedem Fall wurde die Bearbeitung bereits aufgenommen, so dass bereits ein persönliches oder mindestens telefonisches Erstberatungsgespräch stattgefunden hat. Es ist vorgesehen, dass bis 30.06.2017 alle Vereinbarungen über Leistungen des Fonds mit den Betroffenen geschlossen und der Geschäftsstelle des Fonds, dem Bundesamt für

Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vorliegen. Danach sind nur noch Abrechnungsarbeiten und Nachberatungen zu erwarten. Voraussichtlich werden bei der ABS für ehemalige Heimkinder ab Mitte 2018 nur noch vereinzelte Nachfragen der Geschäftsstelle des Fonds und von Betroffenen zu einzelnen Fällen eingehen.

In der Summe sind bis Dezember 2016 durch die Arbeit der ABS 11,6 Mio. € an materiellen Hilfeleistungen und 5,8 Mio. € an Rentenersatzleistungen zur Auszahlung gekommen. Nicht hierin enthalten sind geleistete Vorschusszahlungen, die bisher noch nicht abschließend abgerechnet wurden.

Schon mit Aufnahme der Tätigkeit des Fonds Heimerziehung wurde deutlich, dass es in der damaligen Zeit parallel zu den Unterbringungen im Rahmen der Jugendhilfe eine große Anzahl von jungen Menschen gab, die unter vergleichbaren Umständen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Psychiatrie leben mussten. Diese Menschen wurden durch die eindeutige Ausrichtung des „Fonds Heimerziehung“ auf die damalige „öffentliche Erziehung“ von den Leistungsmöglichkeiten des Fonds nicht erfasst, es sei denn, sie haben nacheinander in beiden Hilfesystemen gelebt: Jugendhilfe und Psychiatrie oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Bereits sehr früh wurde deshalb die Errichtung eines auch für diese Betroffenen zuständigen Hilfesystems gefordert. Das Ergebnis ist die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ (StAuH), die mit Beginn des Jahres 2017 ihre Arbeit aufgenommen hat.

### 3. Übergang zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“

Mit Beschluss des LA vom 23.09.2016 (Vorlage 14/1442) wurde die Verwaltung beauftragt, die rheinische ABS auch für diesen Aufgabenbereich aufzubauen und die bestehende Beratungsstelle personell an die sich dadurch ändernden Anforderungen anzupassen. Bedingt durch die unterschiedliche Rechtsform der damaligen Unterbringungen ist für die Stiftung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dementsprechend für das Land NRW das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) zuständig. Bund, Länder und Kirchen haben am Rande der 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 01.12.2016 in Lübeck die Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung der Stiftung "Anerkennung und Hilfe" (StAuH) unterzeichnet. In der Folge wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem MAIS und dem LVR zur Tätigkeit der ABS für das Rheinland unterzeichnet. Demnach übernimmt das Land vollständig die Kosten für die ABS aus Stiftungsmitteln und refinanziert für zunächst 3,5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 100% der Personal- und Sachkosten (s. **Anlage 2**). Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, dass die ABS für das Rheinland mit Inkrafttreten des Stiftungsvertrages am 02.01.2017 ihre Arbeit aufnehmen konnte.

Eine Folge der Verwaltungsvereinbarung zwischen MAIS und LVR ist, dass die ABS bis zum voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten gem. dem unter Ziffer 2 erwähnten Aussteuerungskonzept im Zusammenhang mit dem „Fonds Heimerziehung“ von zwei Auftraggebern, nämlich dem MFKJKS und dem MAIS refinanziert wird, wobei die Aufgaben und der damit verbundene personelle und sächliche Aufwand eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Die Fallzahlen im „Fonds Heimerziehung“ stehen fest und ein Erreichen des Bearbeitungsziels ist wahrscheinlich. Die Fallzahlen und der tatsächliche Aufwand im Rahmen der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ sind eher kalkulatorischer Natur. Mit dem MAIS wurde deshalb vereinbart, dass sich die Vereinbarungspartner jährlich auf der Basis des Berichtswesens des Vorjahres und unter Berücksichtigung der von der StAuH für die Arbeit der ABS bereit gestellten Mittel über die personelle Ausstattung des Folgejahres verständigen.

#### 4. Mittelfristige Planung und Perspektive

Auf Basis der derzeitigen Datenlage lässt sich die Anzahl der Personen, die Leistungen aus den Mitteln der Stiftung Anerkennung und Hilfe (StAuH) erhalten können, nur näherungsweise prognostizieren. Das BMAS schätzt, dass es sich um ca. 12.000 Personen bezogen auf die alten Bundesländer handelt. Es ist davon auszugehen, dass auf NRW ein überproportionaler Anteil entfallen wird, da es in NRW eine hohe Anzahl von Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie gab.

Die Verwaltung rechnet für die Tätigkeiten

- Recherche
- Beratung
- Dienstreise
- ggfs. Nachberatung
- Dokumentation und Erfassung

mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich ca. 20 Stunden/Fall. Dieser Wert kann nach oben abweichen, da sowohl die damaligen Umstände der Unterbringung als auch die heutige Lebenssituation der betroffenen Personen insbesondere bei Recherche und Beratung zu einem deutlich höheren Zeitaufwand führen können. Die Verwaltung stellt sich zudem darauf ein, dass die Tätigkeiten für die neue Stiftung weitaus intensiver als bisher durch Zuhören, Verstehen und vor Ort durchgeführtes Beraten geprägt sein werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei darauf liegen, dass den Betroffenen entsprechend der Intention der Stiftung die finanziellen Leistungen auch tatsächlich zugutekommen werden.

Ferner zeichnet sich heute bereits ab, dass sich zahlreiche Personen melden werden, die durch den Fonds Heimerziehung zu entschädigen gewesen wären, die aber nun wegen Ablauf der Meldefrist abschlägig beschieden werden müssen.

Die Leistungen der StAuH werden – anders als im Fonds Heimerziehung – in pauschalisierten Beträgen gezahlt. Dies sind 9.000,- € je Betroffener. Da in vielen Fällen in den Einrichtungen die Bewohner zu Arbeiten genötigt wurden, die dem Wesen nach sozialversicherungspflichtig waren, aber dieser Verpflichtung nicht entsprochen wurde, können zusätzlich Rentenersatzleistungen vereinbart werden. Diese betragen 3.000,- € bei Vollzeittätigkeiten von bis zu zwei Jahren, 5.000,- € bei entsprechend längerer Beschäftigungsdauer bis maximal zum Eintritt der Volljährigkeit.

Für die anstehenden Aufgaben und die gleichzeitig noch auszuführenden Arbeiten für den Fonds Heimerziehung wird zunächst von einem mittelfristigen Personalbedarf im Umfang von 6 VZÄ ausgegangen, wobei gemäß der Vereinbarungen mit den beiden Ministerien auf die Fortführung der Arbeit des „Fonds Heimerziehung“ 2,5 Stellen entfallen, entsprechend für die Tätigkeit der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ 3,5 Stellen.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine gesicherte Einschätzung in Bezug auf die Zahl der Betroffenen vorliegt und damit noch keine belastbare Prognose zur langfristigen Arbeitsmenge aufgestellt werden kann, wird die Verwaltung die Entwicklung der ABS aufmerksam beobachten und ggf. personell nachsteuern.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

### Aussteuerungskonzept Fonds „Heimerziehung West“

<b>betrifft</b>	<b>richtet sich an</b>	<b>Frist</b>
Abschluss aller Vereinbarungen in den Anlauf- und Beratungsstellen und Übersendung an die Geschäftsstelle	Anlauf- und Beratungsstellen, Betroffene	18 Monate vor Laufzeitende = 30.06.2017 (Eingang GS)
Abschluss aller Schlüssigkeitsprüfungen	Geschäftsstelle	12 Monate vor Laufzeitende = 31.12.2017 (Ausgang Schlüssigkeitsschreiben)
Versand aller Schlüssigkeitsschreiben an Betroffene	Anlauf- und Beratungsstellen	11 Monate vor Laufzeitende = 31.01.2018
letzte Auszahlung eines Vorschusses (auch auf verbindliche Bestellung)	Geschäftsstelle	8 ½ Monate vor Laufzeitende = 15.04.2018 (Ausgang Auszahlungsanweisung an Bundeskasse Trier)
Einreichen aller Rechnungen in den Anlauf- und Beratungsstellen	Betroffene	5 ½ Monate vor Laufzeitende = 15.07.2018
Übersenden aller <b>geprüften</b> Rechnungen an die Geschäftsstelle	Anlauf- und Beratungsstellen	4 Monate vor Laufzeitende = 31.08.2018
Übersendungen aller Erklärungen zur Inanspruchnahme von Restmitteln	Anlauf- und Beratungsstellen	2 Monate vor Laufzeitende = 31.10.2018
Prüfung aller Rechnungen und Erklärungen zur Inanspruchnahme von Restmitteln, Anweisung zur Auszahlung	Geschäftsstelle	1 Monat vor Laufzeitende = 30.11.2018 (Ausgang Auszahlungsanweisung an Bundeskasse Trier)

# **Verwaltungsvereinbarung**

zwischen dem

**Land Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch das

**Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

- nachfolgend „MAIS“ genannt -

vertreten durch den Staatssekretär, Herrn Dr. Wilhelm Schäffer

und dem

**Landschaftsverband Rheinland  
(LVR-Landesjugendamt Rheinland)**

- nachfolgend „LVR-Landesjugendamt“ genannt -

vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike  
Lubek,

wird folgende Verwaltungsvereinbarung zur

**Einrichtung und zum Betrieb einer regionalen qualifizierten Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland im Rahmen des Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben (Stiftung Anerkennung und Hilfe)**  
geschlossen.

### **Präambel**

Der Deutsche Bundestag hat mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 entschieden, dass Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, Unterstützung erhalten sollen. Die Bundesregierung hat diesen Beschluss aufgegriffen und gemeinsam mit Ländern und Kirchen nach Lösungswegen gesucht.

Für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben, gibt es bisher kein Hilfesystem wie für die ehemaligen Heimkinder aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Unterstützungsleistungen aus den beiden Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (im Folgenden: Fonds „Heimerziehung“) erhalten können. Aus Respekt gegenüber dem Schicksal der Betroffenen und aus Gründen der Gleichbehandlung soll deshalb in gemeinsamer Verantwortung des Bundes, der Länder und der Kirchen ein unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personengruppen vergleichbares Hilfesystem geschaffen werden.

Das Hilfesystem soll in Ergänzung der gesetzlichen Sozialleistungssysteme dazu dienen, das erlittene Leid und Unrecht der Betroffenen anzuerkennen und die Betroffenen bei der Bewältigung heute noch bestehender Folgewirkungen zu unterstützen. Ziel ist es, die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse öffentlich anzuerkennen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und das den Betroffenen widerfahrene Leid und Unrecht durch Gespräche individuell anzuerkennen. Weiterhin sollen Betroffene, bei denen aufgrund erlittenen Leids und erlebten Unrechts während der Unterbringung heute noch eine Folgewirkung besteht, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geleistet werden. Ferner soll die Erwägung Berücksichtigung finden, dass Ansprüche Betroffener gegen die am Unrecht beteiligten Institutionen oder Personen heute nur schwer oder gar nicht mehr durchsetzbar sind.

Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zur Stiftung Anerkennung und Hilfe zwischen Bund, Ländern und Kirchen vom 01.12.2016 bildet den Kern des Hilfesystems die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ (STAuH, im Folgenden: Stiftung), die als gemeinnützige Verbrauchsstiftung unter anderem unter Beteiligung des Landes NRW errichtet werden und zum 01.01.2017 ihre Arbeit aufnehmen soll.

Darüber hinaus sind die Länder gehalten, diesbezüglich bis spätestens zum 1. April 2017 regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen auf Landesebene zu realisieren. Zentrale Aufgabe der Beratungsstellen ist es, Betroffene zu beraten, sie bei dem Prozess der persönlichen Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte zu begleiten, ihnen ein Gespräch anzubieten und sie bei der Anmeldung zu unterstützen. Die Beratung erfolgt auch aufsuchend. Die Aufgaben einer Anlauf- und Beratungsstelle können auch durch eine vom Land beauftragte Stelle wahrgenommen werden. Die Aufsicht hat das beauftragende Land sicherzustellen.

Auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2016 beteiligt sich der Landschaftsverband am nordrhein-westfälischen Landesanteil des Stiftungsvermögens in Höhe von 1,6 Millionen Euro. Er übernimmt auf Basis dieser

Vereinbarung die Aufgabe der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland. Die Deckung der Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen erfolgt über das Land NRW.

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass das Landesjugendamt für den Bereich des Rheinlandes eine Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ auf der Grundlage der Satzung und der Verwaltungsvereinbarung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ einrichtet. Bei der Beauftragung gilt das Verwaltungs- und Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Vereinbarungspartner**

Die Vereinbarungspartner vereinbaren die folgende Aufgabenverteilung:

- 2.1 Das MAIS beauftragt auf der Grundlage des § 8 der Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ das LVR-Landesjugendamt mit der Realisierung einer Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland.
- 2.2 Das LVR-Landesjugendamt realisiert nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung, der Verwaltungsvereinbarung der Stiftungerrichter, der Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen und etwaiger inhaltlicher Regularien der noch zu installierenden Geschäftsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstelle für das Rheinland.
- 2.3 Das LVR-Landesjugendamt berichtet dem MAIS monatlich entsprechend der von der Stiftung in den „Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen“ festgelegten Berichtspflichten.

## **§ 3**

### **Kosten**

Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen sind Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten und Kosten für Assistenzbedarf.

- 3.1 Das LVR-Landesjugendamt wird für diese Aufgabe ab 01.01.2017 zunächst einen Personalaufwand von 3,5 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalentes IST) zur Verfügung stellen. Je nach Entwicklung der Fallzahlen bzw. des erforderlichen zeitlichen Aufwandes pro Fall wird dieser personelle Aufwand den Erfordernissen angepasst.
- 3.2 Die Spitzabrechnung für ein Kalenderjahr erfolgt durch das LVR-Landesjugendamt gegenüber dem MAIS jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres, die entsprechende Kostenerstattung des Landes NRW an das LVR-Landesjugendamt erfolgt bis zum jeweiligen Jahresende.
- 3.3 Jährlich verständigen sich die Vereinbarungspartner auf der Basis des Berichtswesens des Vorjahres und unter Berücksichtigung der von der Stiftung Anerkennung und Hilfe für die Arbeit der Anlauf und Beratungsstellen bereit gestellten Mittel über die personelle und sächliche Ausstattung des Folgejahres.

## **§ 4**

### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich während der Vertragslaufzeit zu einer engen Abstimmung und einem kontinuierlichen Dialog.

## § 5

### Laufzeit

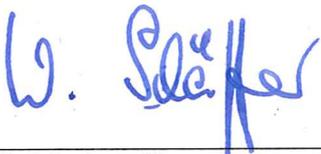
Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.01.2017 und endet mit Beendigung der Stiftung, voraussichtlich zum 31.12.2021.

## § 6

### Schlussbestimmungen

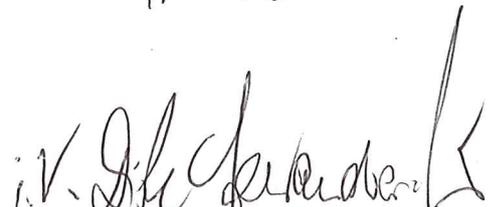
- 6.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder die Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen auf entsprechend wirksame oder ergänzende Anpassungen der Vereinbarung hinzuwirken, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung beziehungsweise der Vereinbarung im Übrigen am ehesten entsprechen.
- 6.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Düsseldorf, 19.12.2016



Ministerium für  
Arbeit, Integration und Soziales des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Köln, 28/12/2016



i.V. J. G. ...  
Landschaftsverband Rheinland  
(Landesjugendamt)